
V e r k ü n d u n g s a n z e i g e r

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 24.06.2020

Seite 373

Nr. 62

**Berichtigung der Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Kunst als Einzelfach
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption
Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 23. Juni 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 23. Juni 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst als Einzelfach im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 08.02.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 105 / Nr. 15), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 22.02.2020 (VBl. Jg. 18, 2020 S. 73 / Nr. 22), wird wie folgt berichtigt:

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 2.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

